



DAU - Deutsche Akkreditierungs- und
Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH

DAU GmbH · Dottendorfer Straße 86 · 53129 Bonn

Müller-BBM Cert GmbH
z. Hd. Herrn Dr. Stefan Bräker
Robert-Koch-Str. 11-13

82152 Planegg

Dottendorfer Straße 86
53129 Bonn
Telefon: 02 28 / 2 80 52-0
Telefax: 02 28 / 2 80 52-28
E-Mail: info@dau-bonn.de
www.dau-bonn.de

Bonn, 15. März 2021
Rc/pa

Zulassung als Umweltgutachterorganisation nach dem Umweltauditgesetz (Neufassung BGBl I vom 10. September 2002, S. 3490 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl I vom 3. März 2021, S. 306) i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/1505 der Kommission vom 28.08.2017 sowie durch Verordnung (EU) 2018/2026 der Kommission vom 19.12.2018

Ihr Antrag vom 04.01.2021

Bescheid über die Zulassung als Umweltgutachterorganisation

Zulassungs-Nr.: DE-V-0413

Sehr geehrter Herr Dr. Bräker,

auf den vorbezeichneten Antrag wird der Müller-BBM Cert GmbH (nach Einreichung eines entsprechenden Nachweises über die Umfirmierung „Müller-BBM Cert Umweltgutachter GmbH“) mit dem Geschäftsführer:

Dr. Stefan Bräker
Ropenstaller Weg 4
51377 Leverkusen
Zulassungsnummer: DE-V-0272

und der angestellten Person:

Dr. Werner Wohlfarth
c/o Dr. Wolfarth INIS GmbH
Kölner Str. 133
51379 Leverkusen
Zulassungsnummer: DE-V-0049

mit Wirkung vom 15. März 2021 nach Art. 20 Abs. 8 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit § 10 des Umweltauditgesetzes die Zulassung als Umweltgutachterorganisation erteilt.

Im Einzelnen hat die Zulassung folgenden Inhalt:

1. Die Zulassung erstreckt sich auf die nachstehend aufgeführten Zulassungsbereiche gemäß § 2 Abs. 4 des Umweltauditgesetzes (WZ 2008):

- ~ Abt. 05: Kohlenbergbau
- ~ Abt. 06: Gewinnung von Erdöl und Erdgas
- ~ Abt. 07: Erzbergbau
- ~ Abt. 08: Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau
- ~ Abt. 09: Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Steinen und Erden
- ~ Abt. 10: Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln
- ~ Abt. 11: Getränkeherstellung
- ~ Abt. 12: Tabakverarbeitung
- ~ Klasse 13.99: Herstellung von sonstigen Textilwaren a.n.g.
- ~ Klasse 15.12: Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)

- ~ Abt. 16: Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)
- ~ Abt. 17: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus
- ~ Abt. 18: Herstellung von Druckerzeugnissen; Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern
- ~ U-Klasse 19.10.0: Kokerei
- ~ U-Klasse 19.20.6: Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts
- ~ Abt. 20: Herstellung von chemischen Erzeugnissen
- ~ Abt. 21: Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen
- ~ Abt. 22: Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren
- ~ Abt. 23: Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden
- ~ Gruppe 24.1: Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen
- ~ Gruppe 24.2: Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl
- ~ Gruppe 24.3: Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl
- ~ Klasse 24.41: Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen
- ~ Klasse 24.42: Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium
- ~ Klasse 24.43: Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn
- ~ Klasse 24.44: Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer
- ~ Klasse 24.45: Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen
- ~ Gruppe 24.5: Gießereien
- ~ Abt. 25: Herstellung von Metallerzeugnissen
- ~ Abt. 26: Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen
- ~ Abt. 27: Herstellung von elektrischen Ausrüstungen

- ~ Abt. 28: Maschinenbau
- ~ Abt. 29: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen
- ~ Abt. 30: Sonstiger Fahrzeugbau
- ~ Abt. 31: Herstellung von Möbeln
- ~ Abt. 32: Herstellung von sonstigen Waren
- ~ Abt. 33: Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen
- ~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.7: Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.8: Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ U-Klasse 35.11.9: Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung
- ~ Klasse 35.12: Elektrizitätsübertragung
- ~ Klasse 35.13: Elektrizitätsverteilung
- ~ Klasse 35.14: Elektrizitätshandel
- ~ Gruppe 35.2: Gasversorgung
- ~ U-Klasse 35.30.6: Wärmeversorgung
- ~ Abt. 38: Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung
- ~ U-Klasse 41.20.2: Errichtung von Fertigteilbauten
- ~ U-Klasse 43.29.9: Sonstige Bauinstallation a.n.g.
- ~ Klasse 43.32: Bautischlerei und -schlosserei
- ~ U-Klasse 43.91.2: Zimmerei und Ingenieurholzbau
- ~ Gruppe 45.2: Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen

- ~ Gruppe 45.4: Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern
- ~ Abt. 49: Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen
- ~ Gruppe 51.1: Personenbeförderung in der Luftfahrt
- ~ Klasse 51.21: Güterbeförderung in der Luftfahrt
- ~ Klasse 52.21: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr
- ~ Klasse 52.22: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt
- ~ Klasse 52.23: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt
- ~ U-Klasse 52.29.1: Spedition
- ~ Gruppe 58.1: Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)
- ~ U-Klasse 59.20.2: Verlegen von bespielten Tonträgern
- ~ U-Klasse 59.20.3: Verlegen von Musikalien
- ~ Klasse 62.09: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie
- ~ Gruppe 79.9: Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen
- ~ Klasse 93.29 Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.
- ~ Abt. 95: Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern
- ~ Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser
- ~ Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen

Die Zulassung umfasst die Befugnis, gemäß Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 oder Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

Zertifizierungsbescheinigungen nach den von der Europäischen Kommission anerkannten Zertifizierungsverfahren zu erteilen. Sie umfasst ferner die Befugnis, Zertifizierungsbescheinigungen nach DIN EN ISO 14001:2004 + AC:2009 (Ausgabe 11/2009), DIN EN ISO 14001:2015 (Ausgabe 11/2015), DIN EN 16001:2009 (Ausgabe 8/2009), DIN EN ISO 50001:2011 (Ausgabe 12/2011) und DIN EN ISO 50001:2018 (Ausgabe 12/2018) zu erteilen.

2. Die Zulassung gestattet eine gutachterliche Tätigkeit in allen Zulassungsbereichen im Sinne des Art. 2 Nr. 21 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 im Zusammenwirken mit Umweltgutachtern / Umweltgutachterorganisationen, die für den jeweiligen Unternehmensbereich eine Zulassung besitzen (Fallkooperation). Die Fallkooperationspartner müssen insbesondere in den Vertrag mit der Organisation eingebunden werden und die Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen sowie die Berichte an die Unternehmen mitzeichnen. Die gutachterliche Tätigkeit im Zusammenwirken mit freiberuflich tätigen Fachkenntnisbescheinigungsinhabern ist nicht zulässig (§ 8 Abs. 2 UAG).

Diese Befugnis gilt nicht für Zulassungsbereiche, denen die Tätigkeitsfelder der Organisationen zuzuordnen sind, deren Inhaber oder Mehrheitsanteilseigner die Umweltgutachterorganisation ist.

3. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 UAG gestattet die Zulassung gutachterliche Tätigkeiten und insbesondere die Zeichnung der Gültigkeitserklärung von Umwelterklärungen und die Zeichnung von Berichten an die Unternehmen nur den im Bescheid genannten Personen.

Die gutachterliche Tätigkeit und die Zeichnungen dürfen in den unter Nr. 1. und 2. genannten Unternehmensbereichen nur erfolgen, wenn zumindest ein zugelassener Umweltgutachter beteiligt ist und darüber hinaus durch die Fachkenntnisse der Zeichner insgesamt für den jeweiligen Standort alle Fachgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG abgedeckt sind.

Im Einzelnen sind die gutachterliche Tätigkeit und die Zeichnungsbefugnis wie folgt gebunden:

Name: Dr. Stefan Bräker (Umweltgutachter)

<p style="text-align: center;">Zulassungsbereich gemäß § 2 Abs. 4 UAG n.F. (WZ 2008):</p>	<p style="text-align: center;">Zeichnungsbefugnis für folgende Fachgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG:</p>
<p>– alle Zulassungsbereiche im Sinne des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 UAG (Diese Befugnis gilt nicht für Zulassungsbereiche, denen die Tätigkeitsfelder der Organisationen zuzuordnen sind, – deren Inhaber oder Mehrheitsanteilseigner die Umweltgutachterorganisation oder der Zeichnungsberechtigte ist – bei denen der Zeichnungsberechtigte angestellt oder – Geschäftsführer ist oder – mit denen der Zeichnungsberechtigte über eine sonstige organ-schaftliche Stellung verbunden ist, es sei denn, die Organisationen sind dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev. 2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissen-schaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. zuzuordnen.)</p>	<p style="text-align: center;">a, b, d</p>
<p>~ Gruppe 08.1: Gewinnung von Natursteinen, Kies, Sand, Ton und Kaolin</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 09.9: Erbringung von Dienstleistungen für den sonstigen Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 10.4: Herstellung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 10.6: Mahl- und Schäl-mühlen, Herstellung von Stärke und Stärkeerzeugnissen</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 10.7: Herstellung von Back- und Teigwaren</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Klasse 10.81: Herstellung von Zucker</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 10.9: Herstellung von Futtermitteln</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 17: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>
<p>~ Gruppe 18.1: Herstellung von Druckerzeugnissen</p>	<p style="text-align: center;">a, b, c, d</p>

~ Gruppe 23.1:	Herstellung von Glas und Glaswaren	a, b, c, d
~ Gruppe 23.2:	Herstellung von feuerfesten keramischen Werkstoffen und Waren	a, b, c, d
~ Gruppe 23.3:	Herstellung von keramischen Baumaterialien	a, b, c, d
~ Gruppe 23.4:	Herstellung von sonstigen Porzellan- und keramischen Erzeugnissen	a, b, c, d
~ Gruppe 24.1:	Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	a, b, c, d
~ Gruppe 24.2:	Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	a, b, c, d
~ Gruppe 24.3:	Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	a, b, c, d
~ Klasse 24.51:	Eisengießereien	a, b, c, d
~ Gruppe 25.1:	Stahl- und Leichtmetallbau	a, b, c, d
~ Gruppe 25.2:	Herstellung von Metalltanks und -behältern; Herstellung von Heizkörpern und -kesseln für Zentralheizungen	a, b, c, d
~ Gruppe 25.3:	Herstellung von Dampfkesseln (ohne Zentralheizungskessel)	a, b, c, d
~ Gruppe 25.5:	Herstellung von Schmiede-, Press-, Zieh- und Stanzteilen, gewalzten Ringen und pulvermetallurgischen Erzeugnissen	a, b, c, d
~ Gruppe 25.6:	Oberflächenveredlung und Wärmebehandlung; Mechanik a.n.g.	a, b, c, d
~ Gruppe 25.7:	Herstellung von Schneidwaren, Werkzeugen, Schlössern und Beschlägen aus unedlen Metallen	a, b, c, d
~ Gruppe 25.9:	Herstellung von sonstigen Metallwaren	a, b, c, d
~ Abt. 28:	Maschinenbau	a, b, c, d
~ Gruppe 29.1:	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenmotoren	a, b, c, d

~ Gruppe 29.2: Herstellung von Karosserien, Aufbauten und Anhängern	a, b, c, d
~ Klasse 29.32: Herstellung von sonstigen Teilen und sonstigem Zubehör für Kraftwagen	a, b, c, d
~ Gruppe 30.2: Schienenfahrzeugbau	a, b, c, d
~ Gruppe 30.3: Luft- und Raumfahrzeugbau	a, b, c, d
~ Klasse 30.91: Herstellung von Krafträdern	a, b, c, d
~ Klasse 32.99: Herstellung von sonstigen Erzeugnissen a.n.g.	a, b, c, d
~ Klasse 33.11: Reparatur von Metallerzeugnissen	a, b, c, d
~ Klasse 33.12: Reparatur von Maschinen	a, b, c, d
~ Gruppe 33.2: Installation von Maschinen und Ausrüstungen a.n.g.	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.7: Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.8: Elektrizitätserzeugung aus Wärmeenergie (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.9: Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 45.20.4: Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t (ohne Lackierung und Autowäsche)	a, b, c, d

~ Abt. 49: Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	a, b, c, d
~ Gruppe 51.1: Personenbeförderung in der Luftfahrt	a, b, c, d
~ Klasse 51.21: Güterbeförderung in der Luftfahrt	a, b, c, d
~ Klasse 52.21: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr	a, b, c, d
~ Klasse 52.22: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Schifffahrt	a, b, c, d
~ Klasse 52.23: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für die Luftfahrt	a, b, c, d
~ U-Klasse 52.29.1: Spedition	a, b, c, d
~ Gruppe 79.9: Erbringung sonstiger Reservierungsdienstleistungen	a, b, c, d
~ Klasse 93.29 Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung a.n.g.	a, b, c, d

Name: Dr. Werner Wohlfarth (Umweltgutachter)

Zulassungsbereich gemäß § 2 Abs. 4 UAG n.F. (<u>WZ 2008</u>):	Zeichnungsbefugnis für folgende Fachgebiete gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UAG:
<p>– alle Zulassungsbereiche im Sinne des Art. 28 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 UAG (Diese Befugnis gilt nicht für Zulassungsbereiche, denen die Tätigkeitsfelder der Organisationen zuzuordnen sind, – deren Inhaber oder Mehrheitsanteilseigner die Umweltgutachterorganisation oder der Zeichnungsberechtigte ist – bei denen der Zeichnungsberechtigte angestellt oder – Geschäftsführer ist oder – mit denen der Zeichnungsberechtigte über eine sonstige organ-schaftliche Stellung verbunden ist, es sei denn, die Organisationen sind dem Zulassungsbereich gemäß NACE-Code Rev. 2 (WZ 2008) 74.90.0: Sonstige freiberufliche, wissen-schaftliche und technische Tätigkeiten a.n.g. zuzuordnen.)</p>	<p>a, b, d</p>
<p>~ Abt. 05: Kohlenbergbau</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 06: Gewinnung von Erdöl und Erdgas</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 07: Erzbergbau</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 08: Gewinnung von Steinen und Erden, sonsti-ger Bergbau</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 09: Erbringung von Dienstleistungen für den Bergbau und für die Gewinnung von Stei-nen und Erden</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 10: Herstellung von Nahrungs- und Futtermit-teln</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 11: Getränkeherstellung</p>	<p>a, b, c, d</p>
<p>~ Abt. 12: Tabakverarbeitung</p>	<p>a, b, c, d</p>

~ Klasse 13.99: Herstellung von sonstigen Textilwaren a.n.g.	a, b, c, d
~ Klasse 15.12: Lederverarbeitung (ohne Herstellung von Lederbekleidung)	a, b, c, d
~ Abt. 16: Herstellung von Holz-, Flecht-, Korb- und Korkwaren (ohne Möbel)	a, b, c, d
~ Abt. 17: Herstellung von Papier, Pappe und Waren daraus	a, b, c, d
~ Abt. 18: Herstellung von Druckerzeugnissen; Vielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	a, b, c, d
~ U-Klasse 19.10.0: Kokerei	a, b, c, d
~ U-Klasse 19.20.6: Herstellung von Steinkohlen-, Braunkohlen- und Torfbriketts	a, b, c, d
~ Abt. 20: Herstellung von chemischen Erzeugnissen	a, b, c, d
~ Abt. 21: Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	a, b, c, d
~ Abt. 22: Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	a, b, c, d
~ Abt. 23: Herstellung von Glas und Glaswaren, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	a, b, c, d
~ Gruppe 24.1: Erzeugung von Roheisen, Stahl und Ferrolegierungen	a, b, c, d
~ Gruppe 24.2: Herstellung von Stahlrohren, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücken aus Stahl	a, b, c, d
~ Gruppe 24.3: Sonstige erste Bearbeitung von Eisen und Stahl	a, b, c, d

~ Klasse 24.41: Erzeugung und erste Bearbeitung von Edelmetallen	a, b, c, d
~ Klasse 24.42: Erzeugung und erste Bearbeitung von Aluminium	a, b, c, d
~ Klasse 24.43: Erzeugung und erste Bearbeitung von Blei, Zink und Zinn	a, b, c, d
~ Klasse 24.44: Erzeugung und erste Bearbeitung von Kupfer	a, b, c, d
~ Klasse 24.45: Erzeugung und erste Bearbeitung von sonstigen NE-Metallen	a, b, c, d
~ Gruppe 24.5: Gießereien	a, b, c, d
~ Abt. 25: Herstellung von Metallerzeugnissen	a, b, c, d
~ Abt. 26: Herstellung von Datenverarbeitungsgeräten, elektronischen und optischen Erzeugnissen	a, b, c, d
~ Abt. 27: Herstellung von elektrischen Ausrüstungen	a, b, c, d
~ Abt. 28: Maschinenbau	a, b, c, d
~ Abt. 29: Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	a, b, c, d
~ Abt. 30: Sonstiger Fahrzeugbau	a, b, c, d
~ Abt. 31: Herstellung von Möbeln	a, b, c, d
~ Abt. 32: Herstellung von sonstigen Waren	a, b, c, d
~ Abt. 33: Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	a, b, c, d

~ U-Klasse 35.11.6: Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien (z.B. Wind, Biomasse, Solar und Geothermie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.7: Elektrizitätserzeugung aus Wasserkraft mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.8: Elektrizitätserzeugung aus Wärmekraft (ohne Kernenergie) mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.11.9: Elektrizitätserzeugung aus Kernenergie mit und ohne Fremdbezug zur Verteilung	a, b, c, d
~ Klasse 35.12: Elektrizitätsübertragung	a, b, c, d
~ Klasse 35.13: Elektrizitätsverteilung	a, b, c, d
~ Klasse 35.14: Elektrizitätshandel	a, b, c, d
~ Gruppe 35.2: Gasversorgung	a, b, c, d
~ U-Klasse 35.30.6: Wärmeversorgung	a, b, c, d
~ Abt. 38: Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	a, b, c, d
~ U-Klasse 41.20.2: Errichtung von Fertigteilbauten	a, b, c, d
~ U-Klasse 43.29.9: Sonstige Bauinstallation a.n.g.	a, b, c, d
~ Klasse 43.32: Bautischlerei und -schlosserei	a, b, c, d
~ U-Klasse 43.91.2: Zimmerei und Ingenieurholzbau	a, b, c, d
~ Gruppe 45.2: Instandhaltung und Reparatur von Kraftwagen	a, b, c, d
~ Gruppe 45.4: Handel mit Krafträdern, Kraftradteilen und -zubehör; Instandhaltung und Reparatur von Krafträdern	a, b, c, d

~ U-Klasse 52.21.9: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Landverkehr a.n.g.	a, b, c, d
~ Gruppe 58.1: Verlegen von Büchern und Zeitschriften; sonstiges Verlagswesen (ohne Software)	a, b, c, d
~ U-Klasse 59.20.2: Verlegen von bespielten Tonträgern	a, b, c, d
~ U-Klasse 59.20.3: Verlegen von Musikalien	a, b, c, d
~ Klasse 62.09: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen der Informationstechnologie	a, b, c, d
~ Abt. 95: Reparatur von Datenverarbeitungsgeräten und Gebrauchsgütern	a, b, c, d
~ Erzeugung von Strom, Gas, Dampf und Heißwasser	a, b, c, d
~ Recycling, Behandlung, Vernichtung oder Endlagerung von festen oder flüssigen Abfällen	a, b, c, d

4. Geltungsbereich:

Die Zulassung gilt in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Vor Aufnahme einer gutachterlichen Tätigkeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland muss die Tätigkeit jeweils der Akkreditierungs- oder Zulassungsstelle des betroffenen Mitgliedstaates notifiziert werden (Art. 24 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009). Die Erweiterung des Geltungsbereiches der Zulassung auf Drittstaaten kann auf Antrag für ein entsprechendes Zulassungsverfahren erfolgen (Art. 22 der EMAS-Verordnung).

Gemäß Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 besteht eine Mitteilungspflicht auch für Begutachtungen, die im Inland vorgenommen werden. Begutachtungsverfahren, die die Umweltgutachterorganisation in Deutschland durchführt, sind danach spätestens vier Wochen vor der Aufnahme einer Gutachtertätigkeit bei der Zulassungsstelle

anzuzeigen. Anzuzeigen sind insbesondere die betreffende Organisation, der Ort und der Zeitpunkt der Begutachtung.

5. Die Zulassung erfolgt unter folgenden Auflagen:

- 5.1. Die Zulassung gestattet der Umweltgutachterorganisation keine gutachterlichen Tätigkeiten bei Organisationen, bei denen sie selbst, einer ihrer gesetzlichen Vertreter, ein Gesellschafter, ein verbundenes Unternehmen oder ein Angestellter Inhaber/Mehrheitsanteilseigner oder Angestellte(r) ist. Ausgeschlossen sind zudem gutachterliche Tätigkeiten bei Organisationen, mit denen die Umweltgutachterorganisation als Kapitalgeber unmittelbar oder mittelbar (z.B. über ein Treuhandverhältnis) verbunden ist.
- 5.2. Die Umweltgutachterorganisation darf keine Aufträge zur Begutachtung von Organisationen durchführen, bei denen die Umweltgutachterorganisation oder ihr angestelltes Personal in Fragen beratend tätig geworden sind, die für die Beurteilung des Begutachtungsgegenstandes von Bedeutung sind, es sei denn, die Vortätigkeit liegt vier oder mehr Jahre seit dem Abschluss des Vertrages zur Begutachtung zurück. Gleiches gilt für Beratungsleistungen von Unternehmen, bei denen Angestellte der Umweltgutachterorganisation Inhaber, Anteilseigner oder ebenfalls Angestellte sind.
- 5.3. Die Umweltgutachterorganisation darf keine Überprüfung für Organisationen durchführen, bei deren Betrieb die Umweltgutachterorganisation oder ihr angestelltes Personal (z.B. als Immissionsschutz-, Abfall- oder Gewässerschutzbeauftragter) in den letzten vier Jahren vor Abschluss des Vertrages zur Begutachtung mitgewirkt haben oder noch mitwirken. Gleiches gilt für Unternehmen, bei denen Angestellte der Umweltgutachterorganisation Inhaber, Anteilseigner oder ebenfalls Angestellte sind.
- 5.4. Die Umweltgutachterorganisation hat für die im Bescheid benannten Personen sicherzustellen, dass diese Personen regelmäßig an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen können.
- 5.5. Die Umweltgutachterorganisation ist nicht berechtigt, ein gesondertes EMAS-Zertifikat nach Abschluss ihrer Tätigkeit bei der geprüften Organisation zu verleihen.
- 5.6. Die Umweltgutachterorganisation darf keine Begutachtungen für natürliche oder juristische Personen durchführen, welche ihrerseits eine Beratungsleistung einer juristischen Person in Anspruch genommen haben, deren Gesellschafter oder Vorstand mit Gesellschaftern der Umweltgutachterorganisation identisch sind oder deren

Gesellschafter aus juristischen Personen bestehen, deren Gesellschafter oder Vorstand mit Gesellschaftern der Umweltgutachterorganisation identisch sind.

- 5.7. Die Umweltgutachterorganisation hat bis zum 15. September 2021 die Bezeichnung Umweltgutachter oder Umweltgutachterorganisation in die Firma oder den Namen aufzunehmen und im Geschäftsverkehr zu verwenden (§ 10 Abs. 5 Satz 1 UAG).
- 5.8. Die Umweltgutachterorganisation hat für die im Bescheid benannten Personen sicherzustellen, dass diese Personen nicht an gutachterlichen Tätigkeiten für solche Organisationen beteiligt werden, deren Wirtschaftszweig dem/den NACE-Codes(s) entspricht, für den/die die persönliche Zulassung oder Fallkooperationsbefugnis in den Bescheiden der genannten Personen unter Ziff. I. oder II. ausgeschlossen wurden.
- 5.9. Fachkenntnisbescheinigungsinhabern ist eine gutachterliche Tätigkeit nur im Zusammenwirken mit einem Umweltgutachter gestattet¹. Berichte, Gültigkeitserklärungen von Umwelterklärungen und andere Gutachten sind vom Inhaber der Fachkenntnisbescheinigung mitzuzeichnen.

6. Auflagenvorbehalt:

Die Aufnahme weiterer Auflagen bleibt vorbehalten um sicherzustellen, dass alle Anforderungen und Pflichten nach der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009, nach dem Umweltauditgesetz und nach den aufgrund des Umweltauditgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen erfüllt werden.

7. Begründung:

Die Zulassung als Umweltgutachterorganisation mit der oben bezeichneten Gestattung der gutachterlichen Tätigkeiten für die vorgenannten Unternehmensbereiche kann aufgrund der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 10 des Umweltauditgesetzes ausgesprochen werden.

¹ Das Zusammenwirken erfordert eine gemeinsame Prüfung und Bewertung der für die Beurteilungsaufgabe wesentlichen Sachverhalte zusammen mit dem zeichnenden Umweltgutachter, insbesondere auch bei der gutachterlichen Tätigkeit vor Ort.

Die Auflagen zu 5. dienen der Sicherstellung der Unparteilichkeit bei Begutachtungen sowie der Erfüllung der gesetzlichen Auflagen nach § 10 UAG.

8. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der DAU - Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungsgesellschaft für Umweltgutachter mbH, Dottendorfer Str. 86, 53129 Bonn, zu erheben.

9. Hinweise:

9.1 Umweltgutachterorganisationen haben sich von der Zulassungsstelle mindestens alle 24 Monate nach Wirksamwerden der Zulassung oder der Fachkenntnisbescheinigung dahin überprüfen zu lassen, ob die Voraussetzungen für die Zulassung nach § 10 UAG weiterhin vorliegen.

9.2 Umweltgutachterorganisationen sind verpflichtet,

9.2.1 Zweitschriften der von ihnen (mit)gezeichneten

9.2.1.1. Vereinbarung(en) mit dem Unternehmen über Gegenstand und Umfang der Begutachtung (Vertrag, Auditplan, etc.),

9.2.1.2. Bericht(e) an die Leitung der Organisation,

9.2.1.3. in Abstimmung mit der Organisation erstellten Begutachtungsprogramme

9.2.1.4. ersten oder gemäß Art. 6 Abs. 1, ggfs. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 validierten Umwelterklärung und, falls zutreffend, der gemäß Art. 6 Abs. 2, ggfs. i.V.m. Art. 7 Abs. 1 validierten aktualisierten Umwelterklärung, der gemäß Art. 10 Abs. 5 validierten Umweltinformationen

9.2.1.5. Erklärung des Umweltgutachters gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009

9.2.1.6. sofern erfolgt, Bestätigung des Umweltgutachters gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 zu den Voraussetzungen hinsichtlich der Ausnahmeregelung für kleine Organisationen

9.2.1.7. Niederschriften über Besuche auf dem Betriebsgelände und über Gespräche mit dem Betriebspersonal

9.2.1.8. erteilten Zertifikate im Falle einer Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001 oder DIN EN ISO 50001

im Sinne des Art. 25 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 oder der Nr. B.II.11 der UAG-Zertifizierungsverfahrensrichtlinie bis zur Überprüfung durch die Zulassungsstelle, jedoch nicht länger als fünf Jahre, aufzubewahren. Gemäß § 15 Abs. 9 UAG gilt dies bei der Ausübung von Tätigkeiten durch Umweltgutachter und Umweltgutachterorganisationen aufgrund anderer rechtlicher Regelungen entsprechend.

9.2.2 die Zulassungsstelle unverzüglich über alle Veränderungen zu unterrichten, die auf die Zulassung oder die Fachkenntnisbescheinigung Einfluss haben können;

9.2.3 sich bei Begutachtungen unparteiisch zu verhalten;

9.2.4 auf Verlangen der Zulassungsstelle die zur Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen;

9.2.5 bei der Überprüfung von Standorten neben den einschlägigen Rechtsvorschriften auch die hierzu ergangenen amtlich veröffentlichten Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

9.3 Die Geschäftsräume der zu überprüfenden Personen und Organisationen können zu den üblichen Geschäftszeiten betreten werden, wenn dies zur Feststellung der Anforderungen nach den §§ 8 bis 10 UAG erforderlich ist.

9.4 Als Umweltgutachterorganisation unterliegen Sie gemäß § 15 Abs. 9 UAG der Aufsicht nach dem Umweltauditgesetz auch, soweit Sie auf Grund Ihrer Zulassung als Umweltgutachterorganisation befugt sind, Tätigkeiten auf Grund anderer rechtlicher Regelungen auszuüben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Racke